

Schmid

KARL SCHMID

**HEIRAT, FAMILIENFOLGE,
GESCHLECHTERBEWUSSTSEIN**

Estratto da:

Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo

XXIV

IL MATRIMONIO NELLA SOCIETÀ ALTOMEDIEVALE

Spoleto, 22-28 aprile 1976

a 143572

SPOLETO - 1977

Herrn Ruch mit den besten
Pflanzgrüßen! K.Sch.

KARL SCHMID

HEIRAT, FAMILIENFOLGE, GESCHLECHTERBEWUSSTSEIN

Die Ehe, die Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau, wird durch die Eheschließung, die Heirat, begründet. Einen überindividuellen Kern der menschlichen Gemeinschaft bildend, besitzt sie sozialen Charakter und stellt wohl die zentrale Ordnungsform der Gesellschaft dar, insofern sie Ausgangspunkt weiterer Vergesellschaftungen ist: Ursprung von Familien, Sippen, Stämmen und Völkern. Diese Bemerkungen, die allgemeiner Art sind¹, also nicht nur das Mittelalter betreffen, akzentuieren die Ehe als soziale Erscheinung, obschon dabei auch an ihre religiös-kultischen, kulturellen, rechtlichen und wirtschaftlichen, aber auch an ihre biologischen Belange etwa zu denken und zu erinnern ist.

Wenn jedoch die Heirat, wie das Thema ankündigt, im Hinblick auf Familienfolgen und das den Familienfolgen eigene Bewusstsein, das Geschlechterbewusstsein, betrachtet werden soll, so ist weniger nach den Formen und Strukturen der Ehegemeinschaft oder nach ihrer Funktion und Bedeutung in den einzelnen Schichten einer

(1) Sie lehnen sich teilweise in wörtlicher Formulierung an den Artikel 'Ehe' von P. MIKAT, in: *Handwörterbuch der Deutschen Rechtsgeschichte* I, Berlin 1971, Sp. 809-833 an; dort finden sich auch weitere Literaturhinweise. Vgl. dazu H. G. MÜLLER-LINDENLAUF, *Germanische und spätrömisch-christliche Eheauffassung in fränkischen Volksrechten und Kapitularien*, Diss. iur. Freiburg i. Br. 1969, bes. S. 3ff.

Gesellschaft zu fragen². Vielmehr tritt eine besondere Bestimmung der Heirat, d.h. der Ehe, in den Vordergrund: die Sorge um die Nachkommenschaft. Nun ist auch dies gewiss nicht etwas, was das Mittelalter in besonderer Weise kennzeichnen würde. Davon abgesehen fragt es sich aber, ob nicht doch im Mittelalter den Familien und den von ihnen gebildeten Verwandtenverbänden und Geschlechterfolgen eine grössere Relevanz für das gesellschaftliche Leben und auch für die staatliche Ordnung beizumessen ist als in der neueren und vor allem in der neuesten Zeit. Jedenfalls hat es den Anschein, als ob der Einfluss und die Präponderanz alter traditionsreicher Familien im staatlichen wie im wirtschaftlichen Bereich seit absehbarer Zeit im Rückgang begriffen wären. Die Familie und die von ihr bestimmten Gesellschaftsformen verlieren zugunsten anderer Gruppierungen offenbar an Einfluss, gleichviel ob an Vereine, Clubs und Konzerne oder an Parteien und Gewerkschaften gedacht wird. Hatten noch bis vor wenigen Generationen gerade auch auf dem Lande viele Kinder herkömmlicherweise die Namen ihrer Vorfahren erhalten, so spiegelt die Familie in der modernen Gesellschaft durch die Namengebung ihrer Kinder gewissermassen ihre Interessen, Neigungen und Kontakte³. Lange Zeit haben über Land und Leute Adels-

(2) Vgl. dazu den *Discorso inaugurale* von G. DUBY, in diesem Band S. 15 ff.

(3) Vgl. dazu F. DEBUS, *Namengebung. Möglichkeiten zur Erforschung ihrer Hintergründe* (Onoma 18, 1974, S. 456-469), mit Hinweis ebd. S. 456 Anm. 2 und 4 auf das Forschungsprojekt von F. DEBUS, J. HARTIG, H. MENKE, G. SCHMITZ, *Namengebung und soziale Schicht. Bericht über ein Projekt zur Personennamenkunde* (Naamkunde 5, 1973, S. 368-405) und auf A. BACH, *Deutsche Namenkunde I, 2: Die deutschen Personennamen*, Heidelberg, 1953, § 371; vgl. auch ebd. § 462 ff., bes. § 467: « Gern gab man, als das Herkommen noch stärkere Gewalt besass, den Kindern den Namen des Grossvaters oder der Grossmutter ». Vgl. auch G. ERS, *Tests über suggestive Personennamen in der modernen Literatur und im Alltag* (Beiträge zur Namenforschung 10, 1959, S. 293-308), Neudruck in: DERS., *Vom Zauber der Namen. Vier Essays*, Berlin 1970, S. 9-28.

oder Königsfamilien geherrscht, ist die Ernährung der Bevölkerung von Bauernfamilien gewährleistet worden, haben Handwerkerfamilien für die gewerblichen Erzeugnisse gesorgt und Kaufleutefamilien für den notwendigen Handel, den Warenaustausch. Bis ins Zeitalter der Industrialisierung hinein erstreckt sich die Aktivität von Familien und Familiengruppen. Treten doch auch im industriellen Sektor noch Familien in Erscheinung, Unternehmerfamilien, die freilich ebenso wie die übrigen von Familien getragenen Unternehmungen und Einrichtungen in den Bereichen der Herrschaft, des Gewerbes und Handels, der Wirtschaft und der Landwirtschaft in der Ablösung oder doch wenigstens in der Umschichtung begriffen sind⁴.

Es wird aus diesen Bemerkungen schon sichtbar, dass nicht die Familien als solche geschichtlich in Erscheinung treten, sondern bestimmte Familien: Familien nämlich, die durch ihre Tätigkeit gekennzeichnet sind oder durch die ihnen zukommende Qualifikation, sei es herrschen oder dienen, sei es Waren erzeugen oder Waren umsetzen. Wir sprechen in diesem Zusammenhang von einem 'überindividuellen' oder 'objektiven Substrat', das einer Familie zukommt, von einem Substrat, das Familien kenntlich macht und schliesslich kennzeichnet, das sie als geschichtliche Erscheinungen verifizier-

(4) Dazu vgl. die grundlegende Abhandlung von O. BRUNNER, *Das « ganze Haus » und die alteuropäische « Ökonomik »*, in: *Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte*, Göttingen 21968, S. 103-127, bes. S. 109 ff. ebd. Anm. 14. Hinweise auf Schrifttum zur sozialen Funktion der Familie, das in den letzten Jahren stark angeschwollen ist, vgl. etwa J. KOCKA (Hg.), *Soziale Schichtung und Mobilität in Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert* (« Geschichte und Gesellschaft. Zeitschrift für Historische Sozialwissenschaft » 1, 1975/Heft 1) und M. MITTERAUER, *Funktionsverlust der Familie?* in: *Beiträge zur historischen Sozialkunde*, Salzburg 4/2, 1974, S. 27-33, wobei der Aspekt der 'Familienfolgen', d.h. der 'Geschlechter' unberücksichtigt bleibt.

bar macht⁵. Dieses Substrat kann ein Besitz sein oder ein Amt, eine Herrschaft oder ein Beruf, ein Geschäft oder ein Betrieb, ein Hof oder ein Haus⁶. Es kommt einer Familie zu, wenn diese es über Generationen hinweg als ihre Bestimmung in Anspruch nimmt, wenn sie sich also als Herrscherfamilie, als Bauern- oder als Handwerkerfamilie, als Kaufmanns- oder Unternehmerfamilie versteht. Damit aber sind schon die Kriterien angesprochen, die eine Familie zu einer geschichtlichen Erscheinung machen:

- das 'Selbstverständnis' der Familie, das sich vornehmlich im 'Familienbewusstsein' oder im 'Geschlechterbewusstsein' äussert,
- dann die Existenz einer Familienfolge als Voraussetzung für die Entstehung eines Bewusstseins als so oder so bestimmte Familie, als so oder so ausgerichtetes Geschlecht
- und nicht zuletzt die Heirat als grundlegender Akt für die Bildung einer Familie.

I

Wenn zuerst einschlägige Bestimmungen aus den karolingischen Reichsteilungsordnungen der Jahre 806 und 817 als Beispiele ausgewählt werden, um Probleme der

(5) Darüber K. SCHMID, *Zur Problematik von Familie, Sippe und Geschlecht, Haus und Dynastie beim mittelalterlichen Adel. Vorfragen zum Thema « Adel und Herrschaft im Mittelalter »* (« Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins » 105, 1957, S. 1-62); DERS., *Über die Struktur des Adels im früheren Mittelalter* (« Jahrbuch für fränkische Landesforschung » 19, 1959, S. 1-23), S. 23. Aus der Sicht des Rechtshistorikers: K. KROESCHELL, *Haus und Herrschaft im frühen deutschen Recht* (Göttinger rechtswissenschaftliche Studien 70), Göttingen 1968, S. 28 ff.

(6) S. BRUNNER (wie Anm. 4); dementsprechend geht die neuere Familiensoziologie nicht etwa von der Familie als einer Verwandtschaft, sondern vielmehr vom « Haushalt » aus, vgl. dazu den Überblick von HEIDI ROSENBAUM, *Zur neueren Entwicklung der Historischen Familienforschung* (« Geschichte und Gesellschaft, Zeitschrift für Historische Sozialwissenschaft » 1, 1975, S. 210-225), bes. S. 212 ff.

Eheschliessungen aufzuzeigen: Bestimmungen, die Heiraten in der Herrscherfamilie betreffen, so geschieht dies nicht etwa deshalb, weil Heiraten in Familien, die Herrschaft ausübten, mehr Interesse verdienten als solche, die dazu nicht in der Lage waren, deren Los der harte Dienst womöglich in bedrückender Unfreiheit gewesen ist^{6a}.

Frauen, die von einem Reichsteil in einen anderen verheiratet werden sollten, seien denen nicht zu verweigern, die rechtmässig um sie anhalten, *sed liceat eas vicissim dare et accipere et ad finitibus populos inter se sociari*, so lautet eine Bestimmung in der 'Divisio regnorum' von 806⁷. Die einzelnen Stämme und Völkerschaften im Reich durch Verschwägerungen miteinander zu verbinden, gibt sich als Anliegen zu erkennen, das die Heiraten zu politischen Zielen nützt. Dabei fällt noch besonders ins Gewicht, dass die verheirateten Frauen die Verfügungsgewalt über ihr Eigentum in jenem Reichsteil, aus dem sie stammten, behalten sollten, wodurch die besitzmässige Verflechtung der Teile gefördert wurde. Dieses Moment der Bindungsmöglichkeit durch Heiraten kehrt in anderer Akzentuierung wieder in einer Bestimmung der 'Ordinatio imperii' von 817: Es solle auf Rat und mit Zustimmung des älteren Bruders geschehen, wenn einer der Söhne des Kaisers nach dessen Tod sich vermählt. Um Zwietracht nicht aufkommen zu lassen und um schweren Schaden zu verhüten, wird zudem angeordnet, keiner

(6a) Vgl. E. R. COLEMAN, *Medieval Marriage Characteristics: A Neglected Factor in the History of Medieval Serfdom* («The Journal of Interdisciplinary History» 2/2, 1971, S. 205-220). Allg. zur Heirat in ständischer Hinsicht: MKAT (wie Anm. 1), Sp. 824.

(7) *Divisio regnorum*, c. 12 (*Monumenta Germaniae Historica, Capit. I*, S. 129). Zur *Divisio regnorum* zuletzt: W. SCHLESINGER, *Kaisertum und Reichsteilung. Zur Divisio regnorum von 806*, in: *Forschungen zu Staat und Verfassung. Festgabe für Fritz Hartung*, Berlin 1958, Neudruck mit Bemerkungen und Zusätzen: DERS., *Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters* 1, Göttingen 1963, S. 193-232.

von ihnen dürfe eine Gattin *de exteris gentibus* zu sich nehmen. Vielmehr sollten sie Frauen aus einem der drei Reichsteile wählen, um den Frieden unter den Menschen fester zu fügen⁸. So einleuchtend die Verknüpfung der Teilreiche durch Heiraten ist, so bedenkenswert ist daneben das Verbot, sich mit Frauen aus fremden Völkern zu verbinden. Unter Frauen *de exteris gentibus* sind offenbar solche zu verstehen, die Völkerschaften angehörten, die nicht in den Herrschaftsbereich des fränkischen Grossreiches integriert waren. Diese Bestimmung sollte, so geht es aus ihrer Begründung hervor, drohenden Gefahren vorbeugen. Damit können nur Gefahren von aussen gemeint sein, die offenbar in Heiraten ihren Ursprung haben konnten. Mit anderen Worten: über Ehefrauen *de exteris gentibus* waren Einflüsse oder gar Einwirkungsmöglichkeiten durch deren Angehörige zu erwarten oder zu befürchten.

Hier wird bereits ein zentrales Problem der Heirat sichtbar, das in der Hereinnahme des 'anderen' besteht. Kann doch die Verbindung mit einem 'anderen' durch die Heirat sowohl eine Person als auch eine Familie, eine Sippe, einen Stamm oder eine Völkerschaft stören, schwächen oder gar gefährden, aber auch bereichern, stärken oder gar erhöhen. Die Ambivalenz ist es, die den Akt des Heiratens in besonderer Weise bestimmt. Und das bedeutet nichts anderes, als dass die Gattenwahl die Möglichkeit der Verbesserung, aber auch der Verschlechterung der eigenen Situation mit sich bringen kann, gleichviel ob es sich um eine Person handelt, die betroffen ist, oder um eine Familie oder um ein Haus. Ist gar eine zum Herrschen bestimmte Person, eine Herrscherfamilie oder ein Herrscherhaus in die Lage des Heiratens versetzt, so sind

(8) *Ordinatio imperii* c. 13 (*Monumenta Germaniae Historica, Capit. I, S. 272*).

selbstverständlich alle Beherrschten von der Ambivalenz einer Vermählung betroffen, weshalb es sich versteht, dass in der 'Ordinatio imperii' die Heirat der Brüder mit Frauen *de exteris gentibus* untersagt wird. Es bleibt allerdings zu fragen, ob der ältere Bruder von dieser Bestimmung jeweils ausgenommen sein sollte⁹.

Beim Versuch, die Bestimmung der 'Ordinatio imperii' c. 13 in den historischen Zusammenhang zu stellen, stösst man auf jenen berühmten Brief Papst Stephans III., den dieser an Karl und Karlmann, die Könige im Frankenreich, schrieb¹⁰, als er vom Plan einer Eheverbindung der karolingischen Königsfamilie mit der langobardischen Herrscherfamilie erfahren hatte, von einem Heiratsplan, den die Königinwitwe Bertrada zu verwirklichen im Begriffe war. Der Papstbrief wird bei näherem Zusehen zu einem wichtigen Zeugnis für die Relevanz der Heirat im früheren Mittelalter schlechthin, weil er ihre sozialen, rechtlichen und politischen Belange beispielhaft zur Sprache bringt. Der aufs Äusserste über den Heiratsplan erregte Papst, der offenbar noch nicht wusste, ob einer der Frankenkönige eine langobardische Prinzessin oder ob der Sohn des Desiderius die Schwester der Könige, Gisela, heiraten sollte, bemühte sich zunächst, die königlichen Briefempfänger von der Ungeheuerlichkeit der Absicht des Königs Desiderius zu überzeugen. «Was für ein Wahnsinn ist es», so schreibt er, «dass Euer edles fränkisches Volk, das alle Völker überstrahlt, und Euer so glänzendes und edles Königsgeschlecht befleckt werden sollte durch das treulose und stinkende Volk der Lango-

(9) Dies nimmt an S. HELLMANN, *Die Heiraten der Karolinger*, in: *Festgabe K. Th. Heigel*, München 1903, S. 1-99, wieder abgedruckt in: DERS., *Ausgewählte Abhandlungen zur Historiographie und Geistesgeschichte des Mittelalters*, Darmstadt 1961, S. 293-397, hier S. 300 und S. 308.

(10) Codex Carolinus Nr. 45 (*Monumenta Germaniae Historica, Epist.* III, S. 560ff.).

barden, das gar nicht unter die Völker gerechnet wird und von welchem bekanntlich die Aussätzigen stammen »¹¹. Hier wird das fränkische Volk und sein königliches Geschlecht gegen das langobardische Volk ausgespielt, wobei zu bemerken ist, dass sich im herrschenden Geschlecht offenbar die soziale wie die religiös-moralische Qualität des jeweiligen Volkes manifestiert. In Abkehr von den heidnischen Geschlechtern sollten die Frankenkönige, die vom Vicarius des hl. Petrus mit dem hl. Öl gesalbt worden waren, das Gesetz Gottes erfüllen. Diese beschwörende Aufforderung gipfelt in der Charakteristik der Angesprochenen als *gens sancta atque regale sacerdotium* nach 1. Petr. 2, 9. Dass anlässlich eines Heiratsplanes der religiös-kultische Rang eines Geschlechtes – hier des fränkischen Königsgeschlechtes – vom Papst angesprochen und bemüht wird, spricht für sich. Darüber hinaus aber bringt der Papst ein rechtliches Argument ins Spiel, da er behauptet, die fränkischen Könige seien bereits nach Gottes Willen und Ratschluss in rechtmässiger Ehe auf Geheiss ihres Vaters (*ex praeceptione genitoris vestri*) vermählt worden. Sie hätten attraktive Frauen (*pulcherrimas coniuges*) aus dem eigenen Volke. Diese zu verlassen, um andere zu heiraten oder in Blutsverwandtschaft mit einem fremden Volke zu treten, sei ihnen nicht erlaubt. Offenbar argumentiert der Papst auf Grund von kanonischen Rechtsvorstellungen, wobei er davon ausgeht, Karl und Karlmann seien bereits rechtmässig verheiratet gewesen. Aber gerade dies erweist sich als fragwürdig¹². Und wenn es so gewesen wäre, müsste die Ehe

(11) Übersetzung nach S. ABEL und B. SIMSON, *Jahrbücher des Fränkischen Reiches unter Karl dem Grossen* 1 (Jahrbücher der Deutschen Geschichte, Neudruck der 2. Aufl. v. 1888, Berlin 1969), S. 81.

(12) Vgl. ABEL-SIMSON (wie Anm. 11), S. 82f.; HELLMANN (wie Anm. 9), S. 370; H. MEYER, *Ehe und Eheauffassung der Germanen*, in: *Festschrift Ernst Heymann*, Teil 1: Rechtsgeschichte, Weimar 1940, S. 1-51, hier S. 31; H.-W.

Karls vor seiner Heirat mit der Tochter des Desiderius gelöst worden sein. Zunächst war Karl mit Himiltrud verbunden und hatte von ihr einen Sohn, der den Namen Pippin trug und eines körperlichen Gebrechens wegen den Beinamen 'der Bucklige' erhielt¹³. Schliesslich ist noch das politische Argument zu erwähnen, das der Papst den Frankenkönigen zu bedenken gibt. Keiner ihrer Vorfahren, weder der Grossvater oder Urgrossvater noch der Vater habe eine Gemahlin aus einem fremden Volke genommen. Die Tradition, die Ehegatten aus dem eigenen Volke zu erwählen, entspreche denn auch der Erfahrung, dass jeder, der eine Frau aus fremdem Stamme nähme, durch ihren Einfluss Schaden erleide¹⁴. So habe einst Pippin, woran zu erinnern sei, dem Kaiser Konstantin V. die Hand seiner Tochter Gisela für dessen Sohn Leo

KLEWITZ, *Germanisches Erbe im fränkischen und deutschen Königtum (Die Welt als Geschichte* 7, 1941, S. 201-216, wieder abgedruckt in: DERS., *Ausgewählte Aufsätze zur Kirchen- und Geistesgeschichte des Mittelalters*, Aalen 1971, S. 55-70), S. 64 f. ist der Ansicht, Karls Ehe mit Himiltrud sei zunächst zu Lebzeiten des Vaters Friedelehe gewesen, dann in eine Muntehe umgewandelt worden. Es habe aber gewichtige Gründe gegeben, die es später nahegelegt hätten, diese Ehe nicht als Muntehe erscheinen zu lassen, was durch ihren ursprünglichen Charakter als Friedelehe wesentlich erleichtert worden sei. Zu Pippin « dem Buckligen » s. die folgende Anm.

(13) KLEWITZ (wie Anm. 12), S. 65 betont, « das körperliche Gebrechen des Buckels » habe Pippins « Herrschaftsfähigkeit beeinträchtigt » und die Lösung der Ehe (Karls mit Himiltrud) nahegelegt. « Und sobald Pippin als Friedelkind galt, waren auch seine Ansprüche auf Herrschaft vergeblich ». P. CLASSEN, *Karl der Grosse und die Thronfolge im Frankenreich*, in: *Festschrift für Hermann Heimpel zum 70. Geburtstag*, Bd. 3, Göttingen 1972, S. 109-134, stellt S. 119 Anm. 50 fest, « dass die Verbindung mit Himiltrud einen Sohn hervorbrachte, der auch nach der Geburt der Söhne Hildegards zunächst als erberechtigt galt, dann aber verdrängt wurde... », und bemerkt, dass « eine umfassende Untersuchung des fränkischen Eherechtes und seines Zusammenhanges mit dem Erbrecht fehlt ». Sie erscheint um so notwendiger, als TH. SCHIEFFER, *Eheschliessung und Ehescheidung im Hause der karolingischen Kaiser und Könige* (« Theologisch-praktische Quartalschrift » 116, 1968, S. 37-43) S. 39 die Tochter des Langobardenkönigs Desiderius als Karls « erste Gemahlin » bezeichnet.

(14) *Itaque nullus, extraræ gentis assumpta coniuge, innoxius perseveravit; advertite, queso, quanti qualesque potentes, per aligenigena coniugia a præceptis Dei declinantes et suarum sequentes uxorum aligenæ gentis voluntatem, validis inrepti excessibus immensa pertulere discrimina*: (wie Anm. 10) S. 561.

versagt. Hier tritt das politische Moment, das der Papst offensichtlich hochspielt, um die fränkische Herrscherfamilie von einer Heirat mit den Langobarden abzubringen, überdeutlich in Erscheinung.

Ohne auf Fragen nach der Entstehung und der Geschichte der einzelnen Ehetypen eingehen zu können, die in der Forschung vielfach kontrovers sind¹⁵, scheint es doch wichtig zu betonen, dass in den letzten Jahrzehnten vor allem die grosse Bedeutung der Friedelehe im früheren Mittelalter erkannt worden ist¹⁶. So werden neuerdings eine Reihe von Verbindungen im merowingischen und karolingischen Geschlecht, die zunächst als solche mit Konkubinen, als Kebsverhältnisse also, angesehen wurden, für Friedelehen gehalten, auch wenn in den erzählenden Quellen von *concubinae* die Rede ist. Dass die Unterscheidung der Ehetypen vor allem im Hinblick auf das frühere Mittelalter nicht selten Schwierigkeiten bereitet, charakterisiert diese Zeit als eine solche des Übergangs, in der auf dem Gebiete der Eheschliessung der kirchliche Einfluss nurmehr langsam an Boden gewann, bis dann im hohen Mittelalter « das kanonische Eherecht vorrangige Geltung im Recht des Ehebandes beanspruchte »¹⁷.

So kommt es, dass auf Grund ihrer unterschiedlichen rechtlichen Qualität die Heiraten im früheren Mittelalter eine andere Rolle im sozialen Gefüge der Gesellschaft

(15) Zu den Eheschliessungsformen und den mit ihnen verbundenen Problemen s. MIKAT (wie Anm. 1), Sp. 810 ff.; vgl. auch MÜLLER-LINDENLAUF (wie Anm. 1), S. 3 ff.

(16) Von rechtshistorischer Seite sind hier vor allem die Arbeiten von H. MEYER, *Friedelehe und Mutterrecht* (« Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte », Germ. Abt. 47, 1927, S. 198-286) und DERS. (wie Anm. 12), von historischer Seite der Beitrag von KLEWITZ (wie Anm. 12) zu nennen.

(17) MIKAT (wie Anm. 1), Sp. 818. Vgl. auch P. RASSOW, *Zum Kampf um das Eherecht im 12. Jahrhundert* (« Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung » 58, 1950, S. 310-316).

spielten, als es späterhin der Fall war. Andeutungsweise ist dies bereits bei den Heiraten Karls des Grossen sichtbar geworden. Nach der Verbindung mit Himiltrud, die der Papst als legitim betrachtet hatte¹⁸, im Unterschied zu Einhard, der Himiltrud später als Konkubine (*concupina*) bezeichnete, ging Karl bekanntlich die Ehe mit der Tochter des Langobardenkönigs Desiderius ein, trennte sich aber bald darauf wieder von ihr. Er vermählte sich dann mit Hildegard, einer Frau *de gente Suaborum praecipuae nobilitatis*, die ihm drei Söhne (Karl, Pippin und Ludwig) schenkte und ebensoviele Töchter (Hrodtrud, Berhta und Gisela). Noch drei andere Töchter hatte Karl, zwei (Theodrada, Hiltrud) von seiner Gemahlin Fastrada, einer Fränkin, die dritte (Hruodhaid) von einer Konkubine, deren Name Einhard nicht nennt. Als Fastrada gestorben war, heiratete Karl Liutgard, eine Alemannin, von der er keine Kinder hatte. Nach deren Tod lebte er mit vier Konkubinen zusammen: mit Madelgarda, von der er eine Tochter namens Rothild hatte, mit Gerswind von sächsischem Geschlecht, die ihm eine Tochter Adaltrud gebar, mit Regina, von der er Drogo und Hugo hatte, und mit Adallinde, mit der er Theoderich zeugte. Einhard, dessen Schilderung in der 'Vita Caroli' wir gefolgt sind¹⁹, unterscheidet von den Gemahlinnen Karls des Grossen die Konkubinen. Er kennt keine Friedelfrauen, obschon es solche doch wohl gegeben hat. Wichtig erscheint, dass den aufeinander folgenden Eheverbindungen das Ehe-

(18) S. oben S. 110-111 mit Anm. 12.

(19) *Einhardi vita Caroli* c. 18, ed. O. HOLDER-EGGER (*Monumenta Germaniae Historica, Script. rer. Germ. in us. schol.* 1911, S. 23); bekanntlich weisen nur die Hss. der Klasse C den abgeänderten Text: *quattuor habuit concubinas* ... auf, in allen übrigen heisst es: *tres habuit concubinas*; c. 20 (ebd. S. 25) wird Himiltrud, die Mutter Pippins « des Buckligen », *concupina* genannt. Vgl. K. F. WERNER, *Die Nachkommen Karls des Grossen bis um das Jahr 1000*, in: *Karl der Grosse* 4, Düsseldorf 1967, S. 442f.

verhältnis mit Himiltrud vorausging, Konkubinen hingegen, wenn man von Himiltrud und einer nicht namentlich genannten Frau einmal absieht, erst nach dem Tode Liutgards vom König ausdrücklich gehalten wurden. Offenbar spielte die rechtliche Stellung der Kinder und unter ihnen vor allem die der Söhne dabei eine besondere Rolle. Wurde doch Pippin der 'Bucklige', den Einhard *ex concubina* (Himiltrud) geboren sein lässt, nach seinem Aufstand bekanntlich in ein Kloster verwiesen²⁰, während den jüngeren Bastarden Theoderich, Drogo und Hugo nach dem Aufstand Bernhards von Italien bemerkenswerterweise ein gleiches Geschick widerfuhr: Sie wurden dem geistlichen Stand überantwortet²¹.

Die Frage der Nachfolge in der Herrschaft steht – das wird hier sichtbar – mit den Heiraten in engem Zusammenhang. Heirat und Herrschaft ist denn auch ein Problem, das insbesondere im Blick auf das Mittelalter wichtig ist: nicht nur für die rechtliche Stellung der Kinder, sondern auch für den sozialen Aufstieg von Familien und Geschlechtern und damit für deren politischen Einfluss. Weil es zum Wesen menschlichen Bemühens gehört, Ansehen und Besitz, Einfluss und Herrschaft zu erlangen und zu mehren, gewinnt die Möglichkeit der Verbindung mit einer angesehenen und reichen, einer einflussreichen und mächtigen Familie durch eine Heirat die grösste Bedeutung im sozialen Leben. Höher Stre-

(20) Dazu K. SPRIGADE, *Die Einweisung ins Kloster und in den geistlichen Stand als politische Massnahme im frühen Mittelalter*, Diss. phil. Heidelberg 1964, S. 64ff.

(21) J. F. BÖHMER und E. MÜHLBACHER, *Regesta Imperii 1: Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern 751-918*, Innsbruck²1908, Neudruck Hildesheim 1966, nr. 661a; vgl. neuerdings K. SCHMID, *Zur historischen Bestimmung des ältesten Eintrags im St. Galler Verbrüderungsbuch*, in: *Alemannica. Landeskundliche Beiträge, Festschrift für Bruno Boesch, zugleich Alemannisches Jahrbuch 1973/75*, Veröffentlichung des Alemannischen Instituts Freiburg 1976, S. 504 und S. 519 f.

bende, gleichviel ob es sich um aufstrebende Personen, Familien oder Geschlechter handelt, suchen Kontakt mit den sozial Höherstehenden, um Anteil an deren Vermögen zu nehmen, wobei Vermögen keineswegs etwa nur im materiellen Sinne zu verstehen ist. Phasen des Aufstiegs von Personen und Gruppen in einer Gesellschaft werden also an Heiraten mit sozial höherstehenden Personen und Gruppen sichtbar.

Hier ist an die Heiratsprojekte der Frankenkönige mit auswärtigen Herrscherfamilien, vor allem mit Mitgliedern der byzantinischen Kaiserdynastie zu erinnern. Bekanntlich haben sich die ersten karolingischen Könige mit byzantinischen Heiratsprojekten abgegeben. Doch sind sie, wie man weiss, Pläne geblieben²², während in der Frühphase des merowingischen Königtums bis zum Jahre 604 Heiraten mit Angehörigen auswärtiger Herrschergeschlechter an der Tagesordnung waren²³ und auch nach der Heirat Ottos des Grossen mit der Angelsächsin Edgith in den Herrscherdynastien des deutschen Reiches wiederum eine ganz besondere Rolle spielen sollten²⁴. Der Öffnung von Familien und Geschlechtern durch Heiratsverbindungen mit sozial höherstehenden oder doch gleichrangigen Familien steht die Tendenz zur Abschliesung gegenüber, die durch Heiraten mit sozialem Gefälle gefördert oder gar bewirkt wurde. Dann aber hat sich umgekehrt für die weniger oder nicht angesehenen Familien die Chance des sozialen Aufstiegs ergeben. Um beim Beispiel zu bleiben, sei an die Verwandtschaft der Königin Hildegard erinnert, die in der Königsnähe einen

(22) Vgl. HELLMANN (wie Anm. 9), S. 302ff.

(23) Dazu E. EWIG, *Studien zur merowingischen Dynastie* (« Frühmittelalterliche Studien » 8, 1974, S. 15-59), hier S. 48.

(24) Vgl. G. TELLENBACH, *Otto der Grosse 912-973*, in: *Die Grossen Deutschen* 1, Berlin ²1956, S. 43.

erstaunlichen Aufstieg nahm. Der Markgraf Gerold erlangte hohe Ämter und hohes Ansehen. Und auch Udalrich, ein anderer Bruder der Königin, gewann offenbar über seine königliche Schwester so sehr an Einfluss, dass nach deren frühem Tod eine Krise – fast zwangsläufig, möchte man sagen – eintrat. Udalrich, so wird berichtet, habe beim Herrscher Einfluss und Stellung verloren, als seine Schwester gestorben war²⁵. Es ist also nicht nur die königliche Gunst zu bedenken, zu der eine Heirat zu verhelfen die Möglichkeit bot, sondern umgekehrt auch der Entzug der Königsnähe anlässlich des Todes der Königin oder der Königstochter, der leicht zur Ungnade oder gar zur Entfernung vom Königshaus führen konnte. Freilich sind die Udalrichinger später wieder rehabilitiert worden, und dies wohl nicht zuletzt deshalb, weil sie Blutsverwandte der Könige gewesen und geblieben sind. Man könnte fortfahren und den Einfluss der Königin Fastrada in diesem Zusammenhang ergründen. Begünstigung der eigenen Verwandten und Kampf gegen Stiefsöhne und deren verwandtschaftlichen Anhang waren an der Tagesordnung²⁶. So entstanden Parteiungen im Adel und sogar Verschwörungen immer wieder durch Verwandtschaften und durch Schwägerschaften auf Grund von Heiraten. Es genügt, noch an die Rolle der Welfin Judith zu erinnern und unter dem gleichen Aspekt deren gleichnamige Enkelin Judith von Flandern zu erwähnen²⁷, um das Bild vollends lebendig und sprechend zu machen.

(25) *Nokteri Gesta Karoli* I, 13, ed. H. F. HAEFELE (*Monumenta Germaniae Historica, Script. rer. Germ. Nova Series* 12, 1962, S. 17): ... *quidam scurra in auribus misericordissimi Karoli proclamavit: 'Nunc habet Ovdalricus honores perditos in oriente et occidente, defuncta sua sorore'*.

(26) Darüber HELLMANN (wie Anm. 9), S. 381 ff.

(27) Über Welfs Tochter Judith bemerkt HELLMANN (wie Anm. 9), S. 381: «Aber man braucht nur die Namen Judith und Waldrada auszusprechen, um sich zu vergegenwärtigen, welch unheilvolle Wirkungen gerade weibliche Leidenschaft über das Reich heraufbeschwören konnte, ...»; zu Judith von

Sozialen Aufstieg durch Heiraten zu bewirken, kannte kaum Grenzen im früheren Mittelalter. Man wird dieser Feststellung beipflichten müssen angesichts der spektakulären Machenschaften von Bischöfen wie Ebo von Reims und Liutward von Vercelli. Sie stammten aus einfachem sozialen Milieu – auf Grund von Quellenaussagen sind sie sogar für Emporkömmlinge unfreier Herkunft gehalten worden –, stiegen zu hohen kirchlichen Ämtern empor und verhalfen ihren Verwandten, wie ausdrücklich berichtet wird, durch vornehme Heiraten zu Aufstieg und Ansehen²⁸. Liutward soll nicht davor zurückgeschreckt sein, eine Tochter Unrochs von Friaul aus dem Frauenkloster San Salvatore di Brescia holen zu lassen, um sie mit einem Neffen zu verheiraten, ein Unterfangen, was allerdings durch die göttliche Vorsehung verhindert worden sein soll²⁹.

Dass indessen die soziale Komponente der Heiraten im früheren Mittelalter nicht ohne Berücksichtigung der politischen Komponente verständlich wird, lehrt ein erneuter Blick auf die Familie Karls des Grossen. Einhard weiss zu berichten, Karl, der seinen Töchtern in besonderer Liebe zugetan gewesen sei, habe keine von ihnen einem seiner Leute oder einem fremden Mann zur Frau geben wollen. Der Herrscher habe, so gibt Einhard zur

Flandern vgl. H. SPROEMBERG, *Judith, Königin von England, Gräfin von Flandern* («Revue belge de philologie et d'histoire», 15, 1936, S. 397-428 und 915-950), Neudruck in: DERS., *Beiträge zur belgisch-niederländischen Geschichte*, Berlin 1959, S. 56-110.

(28) Zu Ebo: *Thegani vita Hludowici* c. 20 und c. 44 (*Monumenta Germaniae Historica, Scriptores* 2) S. 595 und S. 599; zu Liutward: *Annales Fuldenses* (P. Mogont.) a. 887 (*Monumenta Germaniae Historica, Script. rer. Germ. in us. schol.* 1891) S. 105 ff.; vgl. K. SCHMID, *Über die Struktur des Adels im früheren Mittelalter* («Jahrbuch für fränkische Landesforschung» 19, 1959, S. 1-23), bes. S. 10 ff.

(29) Vgl. K. SCHMID, *Liutbert von Mainz und Liutward von Vercelli im Winter 879/80 in Italien. Zur Erschliessung bisher unbeachteter Gedenkbucheinträge aus S. Giulia in Brescia*, in: *Geschichte, Wirtschaft, Gesellschaft, Festschrift für Clemens Bauer zum 75. Geburtstag*, Berlin 1974, S. 41-60, S. 44 ff.

Erklärung an, nicht ohne ihre Gesellschaft leben können und habe sie deshalb bis zu seinem Tode in seinem Haus behalten, ohne aus ihrem durch Gerüchte verdächtigten Verhalten am Hof Konsequenzen zu ziehen³⁰. Dieses Verhalten Karls dürfte überaus symptomatisch sein. Es scheint dafür zu sprechen, dass der älter werdende Kaiser die Folgen von Muntehen scheute. Daher wohl verzichtete er auf weitere Kinder aus Dotalehen: Nach dem ausdrücklichen Zeugnis Einhards nahm Karl der Grosse, als die Königin Liutgard im Jahre 800 gestorben war, Konkubinen zu sich und hatte von vier namentlich bekannten Frauen drei Töchter und drei Söhne³¹. Und was er diesen Frauen erlaubte und zukommen liess, mit denen er sich nun verband, verwehrte er offenbar auch seinen Töchtern nicht.

Dass Karls des Grossen Nachfolger Ludwig der Fromme bei der Herrschaftsübernahme das Hofleben einer Säuberung unterzog und seine in zweifelhaften Verhältnissen lebenden Schwestern in Klöster verwies, ist aus der *Vita Hludowici* des Astronomus bekannt³². Dass er selbst jedoch nach der 'Ordinatio imperii' des Jahres 817 erneut eine Muntehe mit der Welfin Judith einging und mit ihr einen legitimen, d. h. erb- und nachfolgeberechtig-

(30) *Einhardi vita Caroli* c. 19 (wie Anm. 19), S. 25, dazu CLASSEN (wie Anm. 13), S. 112: «Bekanntlich hat Karl der Grosse keine seiner Töchter aus dem Hause gegeben». SCHIEFFER (wie Anm. 13), S. 39 formuliert, Karl habe «keiner seiner Töchter eine formelle Verheiratung» erlaubt, dagegen «formlose Friedelehen bei ihnen» geduldet.

(31) *Einhardi vita Caroli* c. 18, S. 23, s. oben Anm. 19. — KLEWITZ (wie Anm. 12), S. 65 hält diese «vermeintlichen Konkubinate» für «Friedelehen». Indessen sind nicht diese Söhne, sondern die drei legitim geborenen gemeint, von denen der Kaiser in der Präambel der *Divisio regnorum* von 806 sagt (wie Anm. 7, S. 126 f.): *quomodo nos divina clementia... tres nobis dando filios magno miserationis ac benedictionis suae ditavit munere, quia per eos secundum vota nostra et spem nostram de regno confirmavit et curam oblivioni obnoxiae posteritatis leviozem fecit...*

(32) (*Astron.*) *Vita Hludowici imp.* c. 23 (*Monumenta Germaniae Historica, Scriptores* 2, S. 619): *imperator omnem coetum, qui permaximus erat, femineum palatio excludi iudicavit...*

ten Sohn namens Karl hatte, sollte, wie man weiss, grosses Unheil über das karolingische Haus und über das ganze Reich bringen. Zeigt sich nicht in dieser je andersartigen Verhaltensweise von Vater und Sohn eine Wende an? Zwar kann freilich der Beschluss des 1. Konzils von Toledo (397-400), ein Mann solle lediglich Gemeinschaft mit 'einer' Frau haben, ein Beschluss, der im 9. Jahrhundert in mehrere wichtige Kirchenrechtssammlungen aufgenommen wurde³³, nicht als Wende gewertet werden. Wenn jedoch die Vertreter der Kirche, die das vielfältige Ehwesen ohne wirksamen Widerspruch geduldet hatten, sich nun entschlossener der Ehescheidung mit dem Recht der Wiederverheiratung entsprechend den Synodalcanones von Paris und Worms des Jahres 829³⁴ widersetzen, so sind die Bemühungen um die Ordnung auch dieses Lebensbereiches doch unverkennbar. Und es verwundert auch nicht, dass sich in der 'Visio Wettini' Karl der Grosse schon zehn Jahre nach seinem Tod seiner fleischlichen Vergehen wegen der *purgatio* unterziehen musste und dass insbesondere Lothar II. bei dem Versuch scheiterte, seine in der Muntehe angetraute Frau, von der er keine Nachkommenschaft erhielt, zu entlassen zu Gunsten einer Friedelfrau, die ihm bereits Kinder, darunter einen Sohn, geschenkt hatte³⁵.

(33) Dazu jetzt R. KOTTJE, *Konkubinats und Kommunionwürdigkeit im vorgratianischen Kirchenrecht* («*Annuaire Historiae Conciliorum*» 7, 1975, S. 159-165), bes. S. 161; vgl. schon HELLMANN (wie Anm. 9) S. 373f. mit. Anm. 5.

(34) MIKAT (wie Anm. 1), Sp. 826. Vgl. bes. auch P. TOUBERT, *Il «de ordine laicali» di Giona di Orléans e la speculazione carolingia sull'etica del matrimonio* (in diesem Band, S. 233 ff.).

(35) Vgl. *Heitonis visio Wettini* c. XI, ed. E. DÜMLER, (*Monumenta Germaniae Historica, Poet. lat.* 2, S. 271) und *Visio Wettini Walahfridi* v. 446 ff. (ebd., S. 318 f.); dazu künftig K. SCHMID, *Bemerkungen zur Anlage des Reichenauer Verbrüderungsbuches. Zugleich ein Beitrag zum Verständnis der Visio Wettini*, in: *Landesgeschichte und Geistesgeschichte, Festschrift für Otto Herding*, Veröff. d. Komm. f. gesch. Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, 92, 1977, S. 24-41. Zu Lothars Ehehandel vgl. C. BRÜHL, *Hinkmarians* («*Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters*» 20, 1964), S. 55 ff. mit weiteren Hinweisen.

II

Im 10. Jahrhundert wurde die Herrschaft des karolingischen *corpus fratrum* gewiss nicht zufällig durch Königsdynastien abgelöst, in denen die Herrschaft in der Individualsukzession weitergegeben zu werden pflegte. Das Ende der karolingischen Königssippe in der Herrschaft und der Beginn des ottonischen und des kapetingischen Königtums fallen in eine Zeit, in der ein Konzentrationsprozess im Bereich der Herrschaft ebenso wie in dem der Geschlechter festzustellen ist. Man spricht vom « Verherrschftlichungsprozess » und meint damit die entschlosseneren Beanspruchung und Behauptung herrschaftlicher Positionen durch Adlige und Adelsgruppen gegenüber dem Königtum. Wie überlegt und folgerichtig sich die emporstrebenden Adligen und Adelsgruppen nunmehr verhielten, zeigt sich in der Heranbildung und Herausbildung von Herrschaftsmittelpunkten, in der Bewahrung herrschaftlicher Positionen über die Zeit hinweg, die zur Dauerhaftigkeit der Herrschaft führte, und nicht zuletzt in der Weitergabe von Herrschaftstiteln in der eigenen Familie. An die Stelle « fluktuierender Geschlechter » der Karolingerzeit treten nach und nach Familienfolgen, die in der Überlieferung nunmehr fassbar werden³⁶. Im Zeitraum vom 9. zum 11. Jahrhundert nehmen denn auch zahlreiche europäische Geschlechter bekanntlich ihren geschichtlichen Anfang.

Das Hervortreten von Familienfolgen in der Herrschaft hat gewiss mannigfache Gründe, die hier nicht dargelegt werden können. Es bleibt aber zu fragen, ob sich nicht auch im Bereich des Heiratens und in den praktizierten Eheformen dieser Zeit ein Trend abzeichnet, der die mehr

(36) Die Formulierung « fluktuierende Geschlechter » findet sich bei HELLMANN (wie Anm. 9), S. 383.

und mehr auf geschichtlich fassbare Familienfolgen konzentrierte Herrschaft verständlicher werden lässt. Muntehen wurden seit alters in der Regel dann abgeschlossen, wenn der Bräutigam in den Stand gesetzt war, mit der Übernahme der Muntgewalt über die Frau die Bildung eines eigenen Hausstandes und die Ausübung einer eigenverantwortlichen Tätigkeit, am besten natürlich irgendeine herrschaftliche Befugnis, zu verbinden³⁷. Daher kommt es, dass nicht selten die Verbindung von Heirat und Herrschaftsbeginn zu beobachten ist³⁸. Auch der Zusammenfall von Heirat und Zuweisung eines Besitztums oder gar eines Landesteils gehört hierher. Mit anderen Worten: Die Muntehe bedingt nach germanischem Recht die Abschichtung der Söhne³⁹. Der Muntehe kommt somit für die Weitergabe von Besitz und Herrschaft auf dem Erbwege entscheidende Bedeutung zu. Dass bald diesem Ehetyp und nicht der muntfreien Ehe, der Friedelehe, oder dem Konkubinat die Zukunft gehörte, dazu hatte nicht zuletzt die Kirche beigetragen, die bereits in fränkischer Zeit zwischen der Friedelehe (offenbar wegen ihrer verhältnismässig leichten Auflösbarkeit) und dem Kebsverhältnis nicht unterschied⁴⁰, dagegen an ihrem

(37) Vgl. HELLMANN (wie Anm. 9), S. 366.

(38) S. besonders EWIG (wie Anm. 23), S. 28f. und HELLMANN (wie Anm. 9), S. 379 mit Beispielen in Anm. 1, wo auf den «Zusammenhang von Haushalt, Hofstaat und Regierung» abgehoben wird.

(39) S. HELLMANN (wie Anm. 9), S. 366.

(40) Dazu MIKAT (wie Anm. 1), Sp. 819; SCHIEFFER (wie Anm. 13), S. 38: «Die Friedelehe war leichter auflösbar und konnte in ihrem rechtlichen Rang schillern zwischen echter Lebensgemeinschaft und Konkubinat, sogar in Gestalt einer Nebenehe, wie sie im Adel und im Königshause nicht selten begegnet. Nicht minder schillernd war auch die Rechtsstellung der Kinder: ob sie als Vollerben oder Bastarde zu gelten hatten, war wiederum mehr eine Tatsachen- als eine Rechtsfrage, die insbesondere in der Königsfamilie hochpolitische Bedeutung gewinnen konnte». KOTTJE (wie Anm. 33), S. 164 Anm. 28 verweist hinsichtlich des Unterschieds zwischen Friedelehe und Konkubinat, «der rechtlich und faktisch oft unerheblich war», auf MEYER (*Ehe und Eheauffassung der Germanen* S. 24 ff.) (s. oben Anm. 12). KOTTJE spricht in

alten Grundsatz festhielt, der Mann dürfe nur mit 'einer' Frau Gemeinschaft haben, und darüber hinaus bemüht war, bei der Ehescheidung das Recht der Wiederverheiratung auszuschliessen⁴¹. Hier nochmals an Lothars II. Ehestreit zu erinnern, erscheint sinnvoll. Und dass im Zuge einer fortschreitenden Anerkennung der Muntehe als der einzig « rechten Ehe » die Entlassung der Ehefrau immer schwieriger wurde, versteht sich. Kein Wunder also, wenn nunmehr die Ehevoraussetzungen und die Ehehindernisse eine zunehmend wichtige Rolle zu spielen begannen, wenn Fragen von zu naher Verwandtschaft, Fragen der Unfruchtbarkeit (Sterilität), dann auch solche des Ehebruchs für die Schliessung und Aufrechterhaltung wie für die Lösung oder Ungültigkeitserklärung von Ehen immer mehr an Bedeutung gewannen⁴². Unter dem Aspekt der Weitergabe von Herrschaft und Besitz, ja überhaupt von Lebensgütern aller Art, musste die Kinderlosigkeit als grosses Unglück erscheinen. War sie doch für die Weitergabe des Lebens in Familienfolgen und Geschlechtern der Hindernisgrund schlechthin⁴³. Daher

seinem Beitrag stets von « Ehefrau » im Gegensatz zu « Konkubine », so dass angesichts des zitierten Passus zu vermuten ist, nach ihm könne eine « Friedelfrau » nicht als « Ehefrau » angesehen werden.

(41) S. oben S. 119 mit Anm. 33 und 34. – Auch wenn das Konkubinatsomit von der Kirche nicht prinzipiell unter das Verdikt gestellt worden ist (s. dazu KOTTJE, wie Anm. 33, S. 163 f.), so ist doch nicht zu verkennen, dass das Erbrecht der Bastarde nicht unumstritten war und jedenfalls hinter dem der sog. « ehelichen » Nachkommen zurückstand; vgl. W. SICKEL, *Das Thronfolgerecht der unehelichen Karolinger* (« Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte », Germ. Abt. 24, 1903 S. 110-147), bes. S. 111 mit Anm. 2, wo auf die Äusserung Johanns VIII. hingewiesen wird: *omnium legum auctoritate legitimi filii sunt veri haeredes – spurii nec haereditare debent* (*Monumenta Germaniae Historica, Epist.* 5, Nr. 111 S. 103 bzw. Nr. 129 S. 115). Vgl. MÜLLER-LINDENLAUF (wie Anm. 1), S. 123 ff. « Merkmale und Form der rechten Ehe ».

(42) S. MIKAT (wie Anm. 1), Sp. 823 ff. und MÜLLER-LINDENLAUF (wie Anm. 1), S. 161 ff.

(43) Kein Wunder, dass – wie EWIG (wie Anm. 23), S. 43 feststellt – in der Merowingerzeit bei der Entlassung von Königinnen aus der Optimatenschicht « die Kinder- oder Söhnelosigkeit eine grössere Rolle gespielt zu haben » scheint

ist es nicht erstaunlich, wenn kinderlose Ehen nicht selten in die Krise kamen und zu Konflikten Anlass gaben.

So erscheint es nicht unbillig, bei der Erörterung der in zunehmendem Masse fassbar werdenden Familienfolgen die Aufmerksamkeit auf eine Quelle zu lenken, die von der Not der Kinderlosigkeit beredtes Zeugnis gibt und eine Vorstellung von den Bemühungen, sie abzuwenden oder zu überwinden, vermittelt. Es entspricht der Mentalität des Mittelalters, dass Ehepaare in Ermangelung des Kindersegens Zuflucht und Hilfe bei heiligen Mächten suchten. Im Mirakelbuch der hl. Verena von Zurzach aus der Zeit um die Jahrtausendwende⁴⁴ finden sich fünf Wunderberichte, in denen die hl. Jungfrau aus dem Kreis der Märtyrer von der thebäischen Legion als Kinderspenderin erscheint. Nach Zurzach, der keltischen Siedlung *Tenedo* am Hochrhein unterhalb von Schaffhausen, wo ein Römerkastell stand und später ein Kloster gegründet wurde, pilgerten im 10. Jahrhundert zum Grab der Heiligen viele, die sich Kinder wünschten. Der Prominenteste, von dem wir es wissen, ist König Konrad von Burgund mit seiner Gemahlin Mathilde, der Tochter König Ludwigs IV. von Frankreich. Von ihnen ist zu erfahren: *Cuonradus Burgundinorum rex inclitus, cum ex legitima uxore liberos non haberet, aestuanti animo cogitans, quem regni sui relinqueret heredem, dixit ad coniugem: Est locus in Alemannia Deo et sanctae Verenae virgini conse-*

« als die Leidenschaft, die ja auch im Konkubinat befriedigt werden konnte ». Von da her versteht sich auch die Bedeutung der Adoption, vgl. dazu neuerdings E. HLAWITSCHKA, *Adoptionen im mittelalterlichen Königshaus*, in: *Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Mittelalters. Festschrift für Herbert Helbig zum 65. Geburtstag*, Köln/Wien 1976, S. 1-32 mit weiterführenden Literaturhinweisen.

(44) Die *Miracula s. Verenae* wurden ediert, übersetzt und kommentiert von A. REINLE, *Die heilige Verena von Zurzach. Legende, Kult, Denkmäler*, (Ars Docta 6), Basel 1948, S. 48 ff.; vgl. *Monumenta Germaniae Historica, Scriptores*, 4, S. 457-460.

*cratus. Eamus et eius clementiam exoremus, ut filios habere possimus. Venerunt, devotissime adoraverunt, munera obtulerunt, vota voverunt, quae et postea impleverunt, largisque elemosinis rite peractis, domum reversi sunt. Eadem nocte regina intravit ad regem, concepit et peperit filium. Quo adulto, vivente patre, suscepit regni gubernacula, et adhuc ordinato regimine principatur*⁴⁵. Die unmittelbar anschließenden *miracula* handeln erneut vom Kindersegen. Dabei wird bei den Wünschen nach Kindern, die Verena zu erfüllen angefleht wurde, deutlich, dass es nicht einfach um Kinder, sondern um Söhne ging. Denn im folgenden Wunderbericht wird der Konradiner Hermann, der als Herzog der Alemannen die Herzoginwitwe Reginlind geheiratet, mit ihr aber keine Söhne hatte⁴⁶, als *sapiens* bezeichnet, da er wusste, dass sie eine Tochter zeugten, während seine Frau des Nachts in Zurzach *vidit per somnium quasi descendere in sinum suum, et in eo latitantem*, wie es wörtlich heisst. Es handelt sich um Ida, die ihren Eltern viel Ehre machte, da sie Eingang fand am Hofe Ottos des Grossen und zur Gemahlin für Ottos Sohn Liudolf von Schwaben bestimmt wurde⁴⁷. Der nächste Bericht macht vollends deutlich, dass Verenas Ruf als 'Kinderspenderin' insbesondere Söhnen galt, derentwegen sie offenbar aufgesucht wurde. Eine vornehme Frau aus dem Elsass, die lange mit ihrem Gemahl

(45) *Miracula s. Verenae* c. IV (wie Anm. 44), S. 52. Lesung der MGH-Edition (wie Anm. 44) S. 458: *Burgundionum*.

(46) Ebd. c. V, S. 52: *Hermannus Alamannorum dux Reginlindam nobilissimam matronam accepit in uxorem. Cumque filios non haberent, simili modo venerunt adorare sanctam virginem Verenam, et in ipso loco pernoctaverunt. Praedicta autem matrona vidit per somnium quasi descendere in sinum suum, et in eo latitantem, narravitque viro suo. Ipse autem sciebat, quia vir sapiens erat, quod filiam procrearent. Quae concepit et peperit filiam. Ipsa autem eorum filia innumeris honoribus crescebat in saeculo, sed maioribus apud Deum, ut credimus, pollebat in caelo.*

(47) Dazu neuerdings H. KELLER, *Kloster Einsiedeln im ottonischen Schwaben* (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte 13, 1964), S. 37 ff.

ohne Kinder geblieben war, hatte inständig die hl. Odilia um die Gabe eines Kindes angerufen. Als ihr ein Mädchen geschenkt worden war, hörte sie nicht auf, um Hilfe zu bitten, da sie einen Knaben haben wollte. Nach einer zweiten Tochter, die sie sehr verabscheut habe, gebar sie eine dritte Tochter und sei dabei in die grösste Verzweiflung geraten. Da habe sich die hl. Odilia erbarmt und ihr gesagt: *Quod a me petisti, feci, prout potui. Sed si vis habere filios, pete sanctam venerandamque virginem Verenam. Ipsa, non ego, habet gratiam donandi petentibus filios et filias.* Sie habe dann begonnen, Verena ohne Unterlass um einen Sohn anzuflehen und, so wird erzählt, Zwillinge, gleich zwei Söhne, erhalten. Ein reicher fränkischer Graf jedoch, der mit seiner Gattin sein Leben lang ohne Söhne gelebt hatte, aber oft ermahnt worden sei, deshalb nach Zurzach zu kommen, um die Gunst der hl. Verena durch Gebet und Besitzschenkung zu erlangen, habe sich über diese Mahnung lustig gemacht und gespottet: solche Söhne taugten nicht zu Kriegsdingen, worauf seine gleichfalls ungläubige Frau vom Blitz erschlagen worden sei⁴⁸. Ein weiterer Wunderbericht handelt vom Alemannenherzog Hermann II., dem Gemahl der Tochter König Konrads von Burgund, von dem schon die Rede war. Als sie Töchter genug, aber keine Söhne hatten, kamen sie zu der hl. Verena. Und als sie darauf einen Sohn erhielten, brachten sie diesen mitsamt reichen Geschenken nach Zurzach. Er wurde unter dem Namen Hermann III. der Nachfolger seines Vaters als Herzog von Schwaben⁴⁹.

Auch wenn der Ursprung des Fruchtbarkeitskultes in Zurzach und sein Zusammenhang mit der hl. Verena,

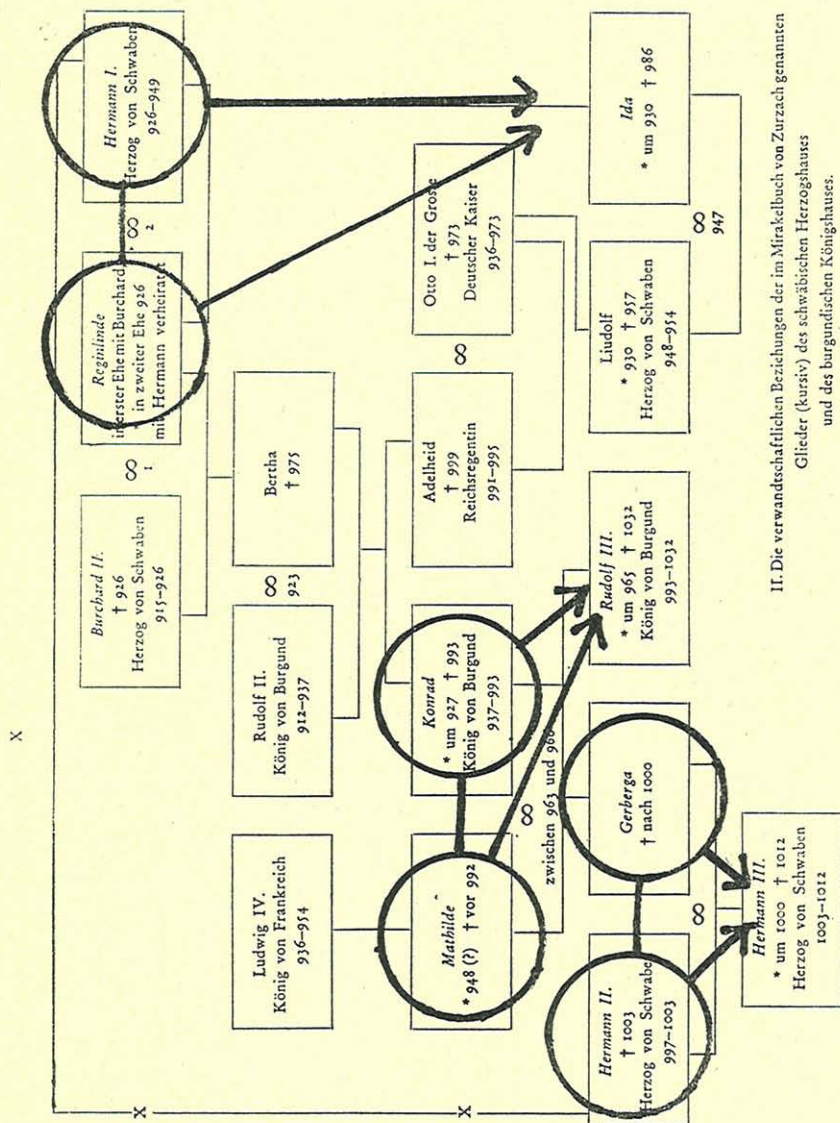
(48) *Miracula s. Verenae* c. VI (wie Anm. 44), S. 52f. Vgl. schon *Altfriði vita s. Liudgeri*, I, 6, in: *Die Vitae sancti Liudgeri* hg. v. W. DIEKAMP, *Die Geschichtsquellen des Bistums Münster* 4, 1881, S. 10.

(49) Ebd. c. XXI, S. 61.

eines Kults, der an diesem Ort mit seinen Heilquellen auf einen keltischen Quellenkult zurückgeführt wird, noch nicht aufgeklärt ist – es bleibt die Veröffentlichung über die Ausgrabungen in Zurzach abzuwarten⁵⁰ –, so steht wohl ausser Zweifel, dass die ‘*Miracula sanctae Verenae*’ ein treffliches Zeugnis für unsere Fragestellung sind. Dies gilt in doppelter Hinsicht: Einmal erweisen die Wallfahrten zur hl. Verena nach Zurzach im 10. Jahrhundert, wie wichtig damals in der legitimen Ehe Söhne gewesen sind, um das Familienerbe fortführen zu können und damit der Herrschaft Dauer zu verleihen. Zum anderen aber zeigt es sich, dass die hl. Verena im gleichen Anliegen, der Gewährung von Söhnen, immer wieder von Eheleuten angerufen wurde, die zu einer bestimmten Verwandtschaft gehörten. Es ist die Verwandtschaft der burgundischen Königs- und alemannischen Herzogsfamilie⁵¹. Man sieht hier wohl in seltener Klarheit, wie eng Kult und Verwandtschaft zusammengehörten. Und da sich der Kult auf das Geschenk von Söhnen richtete, tritt im Rahmen der Verwandtschaft die Bedeutung der agnatischen Familienfolge in Erscheinung. Dabei war offenbar von ausschlaggebender Bedeutung, dass der Stammhalter von der rechtmässigen Gattin geboren wurde, heisst es doch von König Konrad von Burgund ausdrücklich, er habe die Pilgerfahrt nach Zurzach unternommen, *cum ex legitima uxore liberos non haberet*. Damit müssen legitim geborene männliche Sprosse gemeint gewesen sein, denn König Konrad hatte einen lebenden Sohn namens Burchard, den späteren

(50) Die archäologischen Untersuchungen sind von R. SENNHAUSER durchgeführt worden.

(51) S. die Verwandtschaftstafel (FIG. 1) und die Bemerkungen dazu von REINLE (wie Anm. 44), S. 62 ff. besonders S. 64: « Eine genealogische Zusammenstellung der im Mirakelbuch vorkommenden, historisch fassbaren Personen enthüllte die aufschlussreiche Tatsache, dass alle – sie verteilen sich über ein ganzes Jahrhundert – miteinander verwandt sind ».

FIG. 1 — AUS: ADOLF REINLE, *Die heilige Verena von Zurzach*, Basel 1948, S. 63

Erzbischof von Lyon. Aber dieser stammte von einer Kebbse Aldiud⁵².

Es versteht sich, dass in einer Zeit sich stabilisierender und konzentrierender Adelsherrschaften legitim geborene Söhne von unschätzbare Bedeutung für die Fortführung von Familie und Herrschaft und damit für die geschichtliche Existenz eines Geschlechtes waren. Dem Prozess der Herrschaftskonzentration in den sozial höher gestellten Schichten des Volkes entspricht offenbar ein Prozess im Bereich der Familienverbindungen durch Heiraten, in dem legitim geborene Söhne als Träger von Familienfolgen mehr und mehr an Bedeutung gewinnen und dementsprechend in der Überlieferung auch in Erscheinung treten. In den 'fluktuierenden Geschlechtern' des früheren Mittelalters zeichnen sich nach und nach fester gefügte, d. h. gebundene Geschlechter in Familienfolgen ab, deren Bindung an ein Substrat sich äusserlich sichtbar im Namen kundtut. Geschlechternamen, die Familienfolgen kennzeichnen, sind nunmehr in der Entstehung begriffen. Dass diese in der Regel von einem Herrschaftstitel, meistens von einem zentralen Besitztitel, der an einen bestimmten Ort gebunden war, genommen wurden – eine Burg eignete sich in ganz besonderer Weise dafür –, ist der beste Beweis für die Bindung und Zusammengehörigkeit schaffende Funktion eines sog. 'objektiven Substrats'⁵³. Unter verfassungsgeschichtlichem Aspekt

(52) Vgl. R. POUPOARDIN, *Le royaume de Bourgogne*, Paris 1907, S. 384ff. über Erzbischof Burchard von Lyon ebd. S. 385f. mit Anm. 1; der Name von Konrads Konkubine ist *Aldiud*, nicht 'Aldind' (Druckfehler bei REINLE, wie Anm. 44, S. 64).

(53) S. oben S. 104-105 Anm. 5. – Im Gegensatz zu M. MITTERAUER, *Burg und Adel in Österreich*, in: *Die Burgen im deutschen Sprachraum. Ihre rechts- und verfassungsgeschichtliche Bedeutung* (Vorträge und Forschungen 19/II) Sigmaringen 1976, S. 364 Anm. 55 s. den Beitrag des Herausgebers der Bände, H. PATZE, ebd. Bd. 2, S. 428 f., der offenbar verstanden hat, was gemeint ist. S. schon H. PATZE, *Adel und Stifterchronik. Frühformen territorialer Geschichtsschreibung*

spricht man von der Entwicklung 'transpersonaler Staatsvorstellungen' ⁵⁴, von einer Entwicklung, die gewiss nicht zufällig einsetzte in der Zeit, in der sich bei der Thronfolge die Individualsukzession durchsetzte und in der zahlreiche berühmte europäische Geschlechter in die Geschichte eingetreten sind. Die Zeit vom 9. bis 11. Jahrhundert stellt sich denn auch als Phase des Aufbruchs der Adelsgeschlechter in der Geschichte dar ⁵⁵.

III

Das Beispiel der Staufer erscheint besonders geeignet, um die Anfänge und den Aufstieg eines Geschlechtes in der Herrschaft zu beobachten und nach dem Bewusstsein eines in die Geschichte eingegangenen Geschlechtes zu fragen. Auf diese Weise wird es auch möglich sein, das, was wir 'Selbstverständnis' eines Geschlechtes nennen, anzusprechen ⁵⁶. Otto von Freising teilt in seinem Bericht über die Einsetzung Friedrichs als Herzog von Schwaben durch Heinrich IV. mit: *comes quidam Fridericus nomine*,

im hochmittelalterlichen Reich («Blätter für deutsche Landesgeschichte» 100, 1964) S. 14 f. und M. MAURER, *Die Entstehung der hochmittelalterlichen Adelsburg in Südwestdeutschland* («Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins» 117, 1969, S. 295-332) S. 320 ff. Vgl. neuerdings H. FICHTEAU, *Herkunft und Bedeutung der Babenberger im Denken späterer Generationen* («Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung» 84, 1976) S. 1 ff.

(54) Dazu vgl. H. BEUMANN, *Zur Entwicklung transpersonaler Staatsvorstellungen*, in: *Das Königtum. Seine geistigen und rechtlichen Grundlagen* (Vorträge und Forschungen 3, 1956, S. 185-224), Neudruck in: DERS., *Wissenschaft vom Mittelalter. Ausgewählte Aufsätze*, Köln-Wien 1972, S. 135-174.

(55) Dazu K. SCHMID, *Gebüt, Herrschaft, Geschlechterbewusstsein. Grundfragen zum Verständnis des Adels im Mittelalter*, Habil.-schr. Freiburg 1961 (ungedr.) und DERS., *Adel und Reform in Schwaben*, in: *Investiturstreit und Reichsverfassung* (Vorträge und Forschungen 17, 1973, S. 295-319).

(56) Vgl. K. SCHMID, *De regia stirpe Waiblingensium. Remarques sur la conscience de soi des Staufens*, in: *Actes du Colloque de la VI^e section de l'École Pratique des Hautes Études 'Famille et Parenté dans l'Occident Médiéval'* (Collection de l'École Française de Rome 30, 1977, S. 49-56). Die deutsche Fassung des Beitrags erscheint in der «Zeitschrift für den Geschichte des Oberrheins» 124, 1976, S. 63-73.

*ex nobilissimis Sueviae comitibus originem trahens, in castro Stoppe dicto coloniam posuerat*⁵⁷. Von vornehmen Grafen Schwabens abstammend, habe Graf Friedrich die Burg Staufen besiedelt. Friedrich ist damit gekennzeichnet als Graf und als Siedler bzw. Burgenbauer auf dem Staufen, wobei sich mit der Burg Staufen offenbar etwas Neues verbindet im Gegensatz zum Grafentitel, der ja zur Bezeichnung der Herkunft Friedrichs verwendet wird. Zu der durch das Grafenamt bezeichneten Familienfolge kommt neu hinzu die Siedlung auf dem Staufen, das ist die Burg auf jenem Berg, nach dem die Staufer ihren Namen tragen.

Nicht weniger aufschlussreich als die Bemerkung Ottos von Freising ist die sog. 'Tabula consanguinitatis' für Herkunft und Aufstieg der Staufer. Es handelt sich um eine Aufzeichnung, die anlässlich der Trennung Friedrich Barbarossas von seiner Gemahlin Adela von Vohburg im Jahre 1153 entstanden ist und im Briefbuch Wibalds von Stablo erhalten blieb⁵⁸. Es werden als von einem Vater und einer Mutter stammend zwei Linien genannt, die von Berta bis Adela und von Friedrich bis Friedrich – mit letzterem ist Barbarossa gemeint – reichen. Obwohl das Stück im Briefbuch Wibalds nicht in einem erläuternden Textzusammenhang steht, ist ohne weiteres klar, dass es die gemeinsame Herkunft Adelas und Friedrichs von den gleichen Eltern dokumentieren und damit den Nachweis nicht nur der Verwandtschaft als solcher, sondern den Nachweis des Grades der Verwandtschaft zwi-

(57) *Otonis et Rahewini Gesta Friderici imperatoris I*, 8, ed. G. WAITZ (*Monumenta Germaniae Historica, Script. rer. Germ. in vs. schol.* 31912), S. 23; desgl. ed. F.-J. SCHMALE (*Freiherr vom Stein – Gedächtnisausgabe* 17, Darmstadt 1965), S. 144.

(58) *Wibaldi epistolae* Nr. 408, ed. Ph. JAFFÉ (*Bibliotheca rerum Germanicarum* 1; *Monumenta Corbeiensia*, Berlin 1864, Neudruck: Aalen 1964), S. 547; zum handschriftlichen Befund s. TAV. I.

schen den Ehegatten liefern sollte. Mehrere Quellen berichten denn auch, Friedrichs Ehe mit Adela sei wegen zu naher Verwandtschaft getrennt worden⁵⁹. Bekanntlich verbot die Kirche die Verwandtenehe.

Obschon die Verwandtschaftstafel noch weiterer Untersuchung bedarf⁶⁰, lässt sich erkennen, dass sie in der Form der Genealogie (A genuit B, B genuit C etc.) angelegt ist und dass die Personen über ihre Namen hinaus durch weitere Bezeichnungen einfacher Art bestimmt sind. Während in der ersten Generation nur die Personennamen genannt sind, werden diese in der zweiten Generation durch Ortsbezeichnungen ergänzt: *de Vilingen, de Buren*. Von der folgenden Generation an kommen dann Amtsbezeichnungen vor, so: *marchio, dux* und *rex* und ausserdem wird Bertold, der erste Herzog von Zähringen, als *Bertolfus cum barba*, als Bertold der 'Bärtige' gekennzeichnet. Zweierlei fällt dabei auf. Einmal werden in der Linie von Berta bis Adela der Herzogstitel Bertolds des Bärtigen von Zähringen und die Bezeichnung des *marchio Theobaldus* als Markgraf von Vohburg nicht erwähnt, vielleicht sogar absichtlich unterdrückt, so dass darin womöglich eine Art Unterbewertung oder gar Abwertung dieser Linie erblickt werden könnte. Und zum anderen fällt in der Linie Friedrichs auf, dass ausschliesslich Personen namens Friedrich in ihr vorkommen. Ist dieser Befund ein schönes Beispiel für die Gepflogenheit der Nachbenennung von Kindern in den aufeinander folgenden Familien – hier ist der Name *Fridericus* sogar fünfmal nacheinander vom Vater auf den Sohn über-

(59) S. Anm. 61.

(60) S. meine Erörterungen im Vortrag bei der Jahresversammlung der Kommission für geschichtliche Landeskunde Baden-Württembergs am 24. Juni 1976 in Lahr « Der Aufstieg alemannischer Geschlechter im hohen Mittelalter ».

tragen worden –, so lässt sich in der Verwandtschaftstafel nicht weniger schön verfolgen, wie zum Personennamen andere Bezeichnungen hinzutreten können, etwa Titel (*comes, marchio, dux, rex*) oder auch äussere Kennzeichen (*cum barba*), dann insbesondere Namen von Orten (*de Vilingen, de Buren, de Stophe*). Durch solche Bezeichnungen werden nicht nur die genannten Personen näher gekennzeichnet bzw. individualisiert. Vielmehr wird auch etwas vom Vorgang der Entstehung der Familien- und Geschlechternamen in Familienfolgen sichtbar, insofern im Falle der Staufer die Bezeichnung nach Beuren (*de Buren*) nach der Gründung der Burg Staufen durch die Bezeichnung *de Stophen* abgelöst wird.

Mit anderen Worten: Besitztitel und Herrschaftssitze verschwinden zuweilen wieder (wie etwa *de Vilingen* oder *de Buren*), während die Namen neuer Sitze zum Personennamen hinzutreten und mit ihnen verbunden werden, bis endlich der für ein Geschlecht namengebende Stammsitz gefunden wurde oder sich herauskristallisiert hatte. So ist die genealogische Formulierung der Sohnesfolge: *Fridericus genuit Fridericum de Buren. Fridericus de Buren genuit duces Fridericum, qui Stophen condidit. Dux Fridericus de Stophe* etc. mehr als nur ein Dokument der genealogischen Abfolge der Vorfahren des ersten Staufers Friedrich. In dieser Reihe: *Fridericus, Fridericus de Buren, dux Fridericus de Stophe*, in der es auf die jeweilige Bezeichnung der Personen ankommt, hat sich vielmehr jener Vorgang niedergeschlagen, der zur Bildung des Geschlechtes der Staufer führte. Es ist ein Vorgang, in dem sich eine Familienfolge abzeichnet, in welcher der Name Friedrich weitergegeben wurde, eine Familienfolge, unter deren Mitgliedern sich offenbar solche befanden, die gräfliche Gewalt ausübten, in der – und das scheint nicht weniger bezeichnend zu sein – in Gestalt einer Burg

ein Herrschaftszentrum geschaffen wurde, das zur Konzentration und Verdichtung der Herrschaft wesentlich beitrug und als sog. 'objektives Substrat' zur Formierung, Prägung und schliesslich sogar zur Namengebung führte. Darüber hinaus bewirkte die Übernahme des Herzogsamtes und die Königsverwandtschaft mit den Saliern einen weiteren Aufstieg des sich formierenden Geschlechtes in der Herrschaft. Dieses sollte zum Königtum aufsteigen und die Kaiserwürde erlangen.

Es ist gewiss nicht zufällig, dass auch auf dem Wege des Aufstiegs der Staufer immer wieder Heiraten in den Blick treten, ohne die das Geschlecht als geschichtliche Erscheinung und Grösse nicht denkbar wäre. Es soll nur an Hildegard von Schlettstadt, an Judith, die Welfin, oder an Konstanze von Sizilien erinnert werden. Etwas näher einzugehen ist hier auf zwei andere Stauferheiraten, weil sie mit dem vorliegenden Überlieferungsstück in Zusammenhang stehen. Ist doch die Verwandtschaftstafel aus Anlass einer Ehescheidung entstanden und hat doch – neben der die Filiation ergänzenden Äusserung: *qui Stophen condidit* – der Zusatz *ex filia regis Heinrichi* in bezug auf den ersten Stauferherzog Friedrich eine unverkennbare Sonderstellung innerhalb des Textes der Verwandtschaftstafel inne.

Die Frage, weshalb sich Friedrich Barbarossa von seiner Gemahlin Adela trennte, wird in der Überlieferung und in der Forschung nicht einhellig beantwortet⁶¹. Ehebruch Adelas und Kinderlosigkeit werden als Gründe ebenso genannt wie die Absicht Friedrichs, eine Ehe mit einer

(61) Vgl. H. SIMONSFELD, *Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Friedrich I.*, Neudruck der 1. Auflage von 1908, Berlin 1967, S. 167 mit Anm. 63; E. RUNDNAGEL, *Die Ehescheidung Friedrich Barbarossas*, in: *Kritische Beiträge zur Geschichte des Mittelalters, Festschrift für Robert Holtzmann zum 60. Geburtstag* (*Historische Studien* 238, 1933, S. 145-159), S. 147ff.

sozial höher stehenden Frau einzugehen, die sich politisch erneut nutzen liess, wie dies zunächst bei der Werbung um eine byzantinische Prinzessin versucht wurde und dann bei der Heirat mit Beatrix von Burgund tatsächlich der Fall war⁶². In solchen Fällen bot der Nachweis zu naher Verwandtschaft als Ehehindernis die Möglichkeit, eine Ehe kirchlicherseits für ungültig erklären zu lassen und so die Trennung der Ehegatten herbeizuführen. Dementsprechend berichtet Otto von Freising: *Rex ... per apostolicae sedis legatos ab uxore sua ob vinculum consanguinitatis separatus fuerat*⁶³. Offenbar hat die überlieferte Verwandtschaftstafel dazu gedient, den Nachweis eines *vinculum consanguinitatis*^{63a} zu erbringen. Insofern hat sie als tendenziös zu gelten. Die festgestellten Filiationen bedürfen – mit anderen Worten – der Überprüfung.

Von überlieferungskritischen und kanonistisch-kirchenrechtlichen Fragen abgesehen, die sich mit diesem Beweisstück verbinden, ist sein historischer Quellenwert evident. Und dies um so mehr, als aus dem formalen Vorwand 'zu naher, d. h. unerlaubter Verwandtschaft', der bemerkenswerterweise etwa zu gleichen Zeit bei der Trennung des französischen Königs, Ludwigs VII., von seiner Gemahlin Eleonore benützt wurde⁶⁴, immerhin hervorgeht, dass Adela aus der gleichen sozialen Schicht gekommen ist wie Friedrich. Betrachtet man jedoch angesichts dieser Bemerkung die Verwandtschaftstafel aufs

(62) SIMONSFELD (wie Anm. 61), S. 201f. und S. 431ff.

(63) Otto von Freising *Gesta Frid.* II, 11 (wie Anm. 57), S. 111 bzw. S. 300.

(63a) Auf meine Anregung hin hat E. FREISE unter dem Titel *Vinculum consanguinitatis* 'Studien zur Problematik der Verwandtschaftsregeln im Mittelalter' durchgeführt (Zulassungsarbeit zum Staatsexamen, 1970), die er in erweiterter und überarbeiteter Form vorzulegen gedenkt (s. 4. Bericht des Münsterer Sonderforschungsbereichs «Mittelalterforschung», in: «Frühmittelalterliche Studien» 5, 1971, S. 447 Nr. 10).

(64) Vgl. A. PACAUT, *Louis VII et son royaume*, Paris 1964, S. 59 ff.

neue, so kann nicht verborgen bleiben, dass sie eine deutliche Zäsur aufweist, die mitten in der Folge der Personen namens Friedrich liegt. Wird doch der in dritter Position genannte Friedrich im Gegensatz zu allen übrigen Nennungen in ganz besonderer Weise angesprochen als *Fridericus qui Stophen condidit* und als *dux Fridericus de Stophe*, der einen Sohn zeugt *ex filia regis Heinrichi*. Neben der Gründung der Burg Staufen ist das Schicksal der Staufer, ihr Aufstieg und ihre Grösse, demnach nicht unwesentlich mit einer Heirat verbunden. *Ex filia regis Heinrichi* zeugte der Erbauer der Burg Staufen, der von Heinrich IV. eingesetzte Herzog von Schwaben, jenen Friedrich, der bereits in das Ringen um die Königskrone eingreifen sollte, den Vater Friedrich Barbarossas, und Konrad, der als Gegenkönig gegen Lothar von Supplinburg und als König Konrad III. für die Staufer das Königtum einbringen sollte.

Die zum Zwecke des Nachweises zu naher Verwandtschaft zwischen Friedrich und Adela hergestellte Verwandtschaftstafel gibt es unmissverständlich zu erkennen: Friedrich stammte nicht nur wie seine Gemahlin Adela aus adeligem Geschlechte, sondern darüber hinaus *ex filia regis Heinrichi*, d. h. über Agnes, die Tochter Heinrichs IV., aus dem königlichen Geschlecht der Salier. Die Salier aber stammten nach Wipo bekanntlich von den Trojanern, Merowingern und Karolingern ab⁶⁵, beriefen sich mit anderen Worten auf eine Abkunft, die an Alter und Ansehen ihresgleichen suchte. Dass der *locus natalitatis* dieser ruhmreichen königlichen *stirps* nach Otto von Freising und Gottfried von Viterbo *Gueibelinga*, d. h. 'Waiblingen', gewesen sei, ein Ort an der schwäbisch-

(65) Wipo, *Gesta Chuonradi imperatoris* c. 2, ed. H. BRESSLAU (*Monumenta Germaniae Historica, Script. rer. Germ. in us. schol.* 31915), S. 15f.

fränkischen Grenze, nach dem die Ghibellinen ihren Namen trugen, kann hier nurmehr erwähnt werden⁶⁶.

So gesehen ist die Verwandtschaftstafel zwischen Adela und Friedrich eben doch mehr als eine filiationsgemässe Feststellung des Verwandtschaftsgrades zwischen den Ehegatten. Indem die miteinander verwandten Personen durch Titel und andere Zusätze bezeichnet werden und dabei der erste staufische Herzog von Schwaben in unverkennbarer Weise nicht nur als Gründer der Burg Staufen, sondern auch als Königsverwandter der Salier gekennzeichnet wird, bringt sie zum Ausdruck, dass Friedrich mit Adela zwar gleiche Vorfahren hatte, sich aber dennoch in entscheidender Weise von ihr unterschied, da er *ex filia regis Henrici* und damit aus dem ruhmreichen Geschlechte der Salier, d. h. der Könige, stammte. Die Verwandtschaftstafel gibt somit einem 'Bewusstsein' Ausdruck, dem Bewusstsein nämlich, dass Friedrich Barbarossa nicht nur adeligen, sondern königlichen Geschlechtes gewesen ist. So ist die Verwandtschaftstafel auch als 'Bewusstseinszeugnis' zu erkennen⁶⁷.

(66) Darüber handelt ausführlicher der Anm. 56 zitierte Beitrag. — Nach meinem Vortrag in Lahr (s. Anm. 60) wies mich P. CLASSEN freundlicherweise auf die Erwähnung des *Enricus de Guibelleng* in der 'Historia Langobardorum' Aripbrands hin (*Monumenta Germaniae Historica, Script. rer. Langob. et Ital.* S. 595 f.).

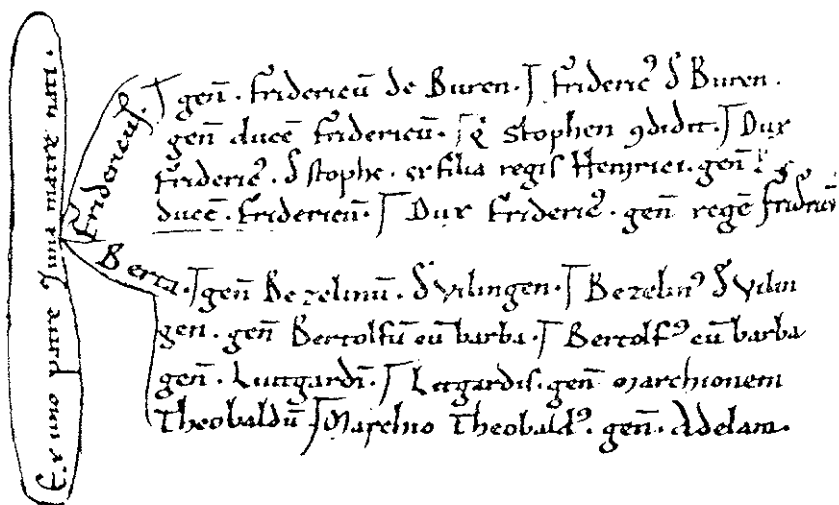
(67) Als Vergleich bietet sich der Salier Heinrich III. an, über dessen Verwandtschaft mit Agnes von Poitou nachweislich noch vor seiner Eheschliessung Untersuchungen angestellt worden sind (vgl. die Interpretation des Briefes von Abt Siegfried von Gorze an Abt Poppo von Stablo von H.-W. KLEWITZ, *Namengebung und Sippenbewusstsein in den deutschen Königsfamilien des 10. bis 12. Jahrhunderts. Grundfragen historischer Genealogie* («Archiv für Urkundenforschung» 18, 1944, S. 23-37, wieder abgedruckt, in: DERS., *Ausgewählte Aufsätze zur Kirchen- und Geistesgeschichte des Mittelalters*, Aalen 1971, S. 89-103), S. 92 ff. Da daraufhin die Ehe zustande gekommen ist, kann geschlossen werden, dass der König die kirchliche Erlaubnis für sie erhalten hat. Bisher ist jedoch, soweit ich sehe, Siegfrieds *figura* (Abstammungstafel) ungewürdigt geblieben, die nicht, wie Klewitz (ebd. S. 94 mit Anm. 20) meinte, verloren ging, sondern sogar in mehrfachen Varianten (Erweiterungen) erhalten blieb (s. z.B. Wolfenbüttel, Cod. Guelf. 74. 3 Aug. fol.; Abb. bei ANNA-DOROTHEE

Fassen wir zum Schluss unsere Erörterungen in wenigen Sätzen zusammen: So wichtig es ist festzustellen, dass die germanische Kultur « eine patriarchalische Gemeinschaftsverfassung und eine agnatische Verwandtschaftsordnung » aufweist⁶⁸ – die Herausbildung geschichtlich fassbarer Familienfolgen im hohen Mittelalter bekräftigt diese Feststellung –, so lehrt doch die Beschäftigung mit den mittelalterlichen Heiraten, wie gross die Bedeutung der Frau trotz ihrer rechtlichen Minderstellung für den gesellschaftlichen Aufstieg des Mannes: richtiger wohl, für den sozialen Aufstieg der Familie und für die Mehrung und Bewahrung von Einfluss und Besitz, von Adel und Vermögen in der Weitergabe an eine Nachkommenschaft gewesen ist. Nicht nur in der Tradition der Namengebung lässt sich dies studieren und ablesen. Das Bewusstsein der Familienfolgen, das sich im ‘Geschlechterbewusstsein’ zum ‘Selbstverständnis’ eines Geschlechtes in der Geschichte verdichtet, ist nur in Erfahrung zu bringen, wenn die immer wieder genutzte Möglichkeit der Öffnung einer Familie durch die Heirat mit ihren politischen, sozialen und rechtlichen Konsequenzen gebührend berücksichtigt wird.

VON DEN BRINCKEN, Chronica, in: *Monumenta Annonis. Köln und Siegburg. Weltbild und Kunst im hohen Mittelalter*, Köln 1975, S. 107 mit Kommentar A 44, S. 110). Die *figura* enthielt nicht nur die Filiationen von Heinrich III. (väterlicher- und mütterlicherseits) und Agnes bis auf König Heinrich I., sondern – wie Siegfried selbst erwähnt – noch andere Verwandtschaftszusammenhänge und stellte so den Kern einer Stammtafel der mittelalterlichen Königsgeschlechter dar, der vor allem in der Kölner Chronistik Verwendung fand und deutliche Merkmale eines ‘Bewusstseinszeugnisses’ aufweist. (In einer Seminarübung im WS 1976/77 über « Interpretation ausgewählter Quellen zur Bedeutung der *stirps regia* und der *regalis consanguinitas* im Mittelalter » hat Nora Gädeke den angesprochenen Zusammenhang förderlich bearbeitet).

(68) MIKAT (wie Anm. 1), Sp. 810. Korrekturnachtrag zu I: S. neuerdings S. KONECNY, *Eherecht und Ehepolitik unter Ludwig dem Frommen* (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 85, 1977, S. 1-21).

Regi autem grecorum ex ista parte maris terram non concedet.
 Quod si ille eundem preloperit. tunc papa iuribus beati
 petri. cum eicem curabit. hec omnia gratias parte. sine
 malo fraude et sine malo ingenio seruabuntur. nisi forte libo
 et munusculis utriusque immutentur.



Original: Archives de l'Etat de Liège, Cod. Wibaldi, fol. 141V. Ed. Ph. JARRÉ.
 Ep. Wibaldi 408. Bibl. rer. Germ. I, 547

Ex uno patre et una matre nati:	
Berta	Fridericus
genuit	genuit
Bezelinum de Vilingen.	Fridericum de Buren.
Bezelinus de Vilingen	Fridericus de Buren
genuit	genuit
Bertolfum cum barba.	ducem Fridericum qui Stophen condidit.
Bertolfus cum barba	Dux Fridericus de Stophc
	ex filia regis Henrici
genuit	genuit
Liutgardim.	ducem Fridericum
Li[ut]gardis	Dux Fridericus
genuit	genuit
marchionem Theobaldum.	regem Fridericum
Marchio Theobaldus	
genuit	
Adclam.	



